

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.05.2021 zur Kontrolle der Gülleausbringung im Rhein-Kreis Neuss für die Sitzung des Planungs- Klimaschutz- und Umweltausschusses am 10.06.2021 (TOP Ö 9.1)

In der Ausschusssitzung hatte die Verwaltung angekündigt, die Fragen so weit wie möglich mit der Niederschrift zu beantworten. Nach Beteiligung der Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wer ist für die Kontrolle der ausgebrachten Güllemengen auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rhein-Kreis Neuss zuständig?

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZustVOAgrar vom 05.02.2019 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (DLWK) zuständige Behörde für ganz NRW

- für die Überwachung nach § 12 und behördliche Anordnungen nach § 13 des Düngegesetzes, soweit es um die Anforderung an die Anwendung in Sinne von § 3 und einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 und 5 des Düngegesetzes geht,

- in Sinne der Düngeverordnung (DüV) soweit nicht der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreis zuständig ist (gilt für § 6 DüV).

Im Auftrag des DLWK nimmt die Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis mit Sitz in Köln-Auweiler, Gartenstraße 11, außerdem Sachverhaltsfeststellungen im Rahmen von Anzeigen vor. Nach Feststellung des Sachverhalts werden die Vorgänge dann zur weiteren Bearbeitung zur Stabsstelle 04 – Kontrolle Düngeverordnung nach Münster geschickt. Ordnungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren werden ausschließlich in Münster geführt.

2. Falls die Kontrolle der Kreisverwaltung obliegt, wie erfolgt diese?

Entfällt.

3. Falls die Kontrolle der Landwirtschaftskammer obliegt, wie erfolgt diese?

Die dem DLWK obliegenden Kontrollen werden als Systematische Kontrollen oder Anlasskontrollen durchgeführt.

Die Systematischen Kontrollen sind Betriebskontrollen, die ganzjährig in der Regel vor Ort auf den Betrieben durchgeführt werden und alle Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Düngerechts umfassen. Bei den zu prüfenden Verordnungen handelt es sich um die DüV, Landesdüngeverordnung (LDüngVO NRW), Verbringensverordnung (WDüngV), Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachweisV NRW), Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV). Es werden alle Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und

Meldepflichten geprüft. Sofern es geschäftliche Beziehungen zu anderen Betrieben gibt, werden Quervergleiche zur Plausibilisierung der Angaben gemacht. Bei den Quervergleichen handelt es sich in der Regel ebenfalls um vollständige Betriebsprüfungen.

Bei den Anlasskontrollen handelt es sich um Anzeigen von Dritten (Bürger*innen, Behörden). Die Sachverhaltsfeststellungen vor Ort erfolgen durch die Kreisstelle im Auftrag des DLWK. Danach erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen von Ordnungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Stabsstelle 04 in Münster.

4. Wie viel Gülle darf pro Hektar ausgebracht werden?

Grundsätzlich richtet sich die Düngung mit Wirtschaftsdüngern nach dem Düngebedarf der angebauten Kultur. Zu den Aufzeichnungspflichten gehört das Anfertigen von schlagbezogenen (oder je Bewirtschaftungseinheit) Düngebedarfsermittlungen (DBE).

In nicht-nitratbelasteten Gebieten gilt jedoch eine gesamtbetriebsbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr (§ 6 Abs. 4 DüV). Das heißt, auch wenn der Stickstoff-Düngebedarf einer Kultur in der DBE auch höher ausgewiesen ist, so dürfen max. 170 kg N/ha/Jahr aus organischen Düngern aufgebracht werden.

In nitratbelasteten Gebieten muss diese N-Obergrenze schlagbezogen eingehalten werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 DüV). Außerdem gilt für Betriebe mit Flächen in nitratbelasteten Gebieten, dass die Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20% zu verringern ist (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV). Insgesamt darf diese verringerte Gesamtsumme auf der Gesamtfläche der nitratbelasteten Flächen nicht überschritten werden.

5. Ist eine bestimmte Technik der Einarbeitung in den Boden vorgeschrieben?

Gem. § 11 DüV müssen die Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Verbot von Geräten der Anlage 8 DüV).

Gem. § 6 Abs. 3 DüV dürfen flüssige Wirtschaftsdünger auf bestelltem Ackerland seit dem 01.02.2020 nur noch streifenförmig aufgebracht (z.B. Schleppschlauch) oder direkt in den Boden eingebracht werden (z.B. Injektion). Keine Breitverteilung mehr. Im Falle von Grünland gilt dies ab dem 01.02.2025.

Eine Einarbeitungspflicht gem. § 6 Abs. 1 DüV besteht auf unbestelltem Ackerland und nur für flüssige Wirtschaftsdünger, z.B. Gülle. Die Einarbeitung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Ausbringens erfolgen. Ab dem 01.02.2025 innerhalb von einer Stunde.

6. An welchen Grundwassermessstellen im Rhein-Kreis Neuss wird der Schwellenwert der Nitratbelastung überschritten?

Für den Stoff Nitrat im Grundwasser gilt nach der Grundwasserverordnung in der aktuellen Fassung ein Schwellenwert von 50 mg/l. In den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage zu ö 8.2 sind die Grundwassermessstellen dargestellt, in denen in den Jahren 2017-2020 eine Überschreitung des Schwellenwertes festgestellt worden ist.

Dies liegt in der Zuständigkeit des LANUV.

7. An wen können sich Bürger*innen wenden, wenn sie beobachten, dass aus ihrer Sicht zu große Mengen an Gülle auf einem Feld ausgebracht werden?

Beschwerden/Beobachtungen an die Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis mit Sitz in Köln-Auweiler, Gartenstraße 11,

Telefon: 0221 5340-100

Telefax: 0221 5340-199

E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de, r